

- Lesefassung -

Satzung

über die Schülerbeförderung im Altmarkkreis Salzwedel

Artikel I

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem § 71 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) vom 11. August 2005 (GVBl. LSA S. 520) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 09.06.2008 folgende Satzung zur Schülerbeförderung im Altmarkkreis Salzwedel beschlossen, welche vom Kreistag in seinen Sitzungen am 17.08.2009, 31.05.2010, 08.11.2010 und 22.06.2015 geändert wurde:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ist der Landkreis Träger der Schülerbeförderung.
Somit besteht für die im Kreisgebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler

1. der allgemeinbildenden Schulen bis einschließlich des 10. Schuljahrganges; die der Förderschulen darüber hinaus,
2. des schulischen Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres und
3. des ersten Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen, zu deren Zugangsvoraussetzungen kein mittlerer Schulabschluss gehört

ein Anspruch auf unentgeltliche Beförderung zur nächstgelegenen Schule ihres Bildungsganges bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg.

(1a) Der Altmarkkreis Salzwedel hat die in seinem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler

1. der Schuljahrgänge 11 und 12 der Gymnasien und der Schuljahrgänge 11 bis 13 der Gesamtschulen,

2. der Berufsfachschulen, sofern diese nicht bereits durch Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 erfasst sind, der Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien

bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs oder des freigestellten Schülerverkehrs von den Fahrtkosten zu entlasten.

Die Entlastung erfolgt

1. bei Schülerinnen und Schülern nach Satz 1 Nr. 1 in Höhe der Fahrtkosten zu der unter zumutbaren Bedingungen nächstgelegenen Schule der von ihnen gewählten Schulform,
2. bei Schülerinnen und Schülern, die eine Schule mit inhaltlichen Schwerpunkten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 oder § 6 Abs. 1 Satz 3 SchulG LSA oder eine Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung besuchen, in Höhe der Fahrtkosten zu der unter zumutbaren Bedingungen nächstgelegenen Schule mit diesem Bildungsangebot,
3. bei Schülerinnen und Schülern nach Satz 1 Nr. 2 in Höhe der Fahrtkosten zu der unter zumutbaren Bedingungen nächstgelegenen Schule des von ihnen gewählten Bildungsganges,

abzüglich einer Eigenbeteiligung von 100 Euro je Schuljahr.

Zusätzliche Linien bzw. Freistellungsverkehre werden allein aus diesem Grunde nicht eingerichtet.

- (2) Ist wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung eine spezielle Schulart zu besuchen, besteht Beförderungs- oder Erstattungsanspruch auch über das Gebiet des Trägers der Schülerbeförderung im Land Sachsen-Anhalt hinaus, wenn die entsprechende Schulart nicht im Landkreis vorgehalten wird. Sollten behinderte Schülerinnen und Schüler öffentliche Verkehrsmittel zum Besuch von Schulen im Landkreis nutzen, wird bei Bedarf eine Begleitperson kostenlos befördert.
- (3) Für Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen bis einschließlich 10. Schuljahrgang, die außerhalb des Landkreises beschult werden, besteht der Beförderungs- und Erstattungsanspruch nur für den Weg bis zur nächstgelegenen Schule, die den von der Schülerin bzw. vom Schüler verfolgten Bildungsgang anbietet. Die Kostenerstattung erfolgt auf Antrag vierteljährlich nur für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und maximal in Höhe der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat.

Für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt bis einschließlich 10. Schuljahrgang erfolgt die Kostenerstattung auf Antrag vierteljährlich maximal in Höhe der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat.

Liegt für Schülerinnen und Schüler gemäß § 1 Abs. 1a die nächstgelegene Schule außerhalb des Gebiets des Trägers der Schülerbeförderung, beschränkt sich die Entlastung auf die Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis bei

der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat. Die Entlastung darf den Betrag der notwendigen Aufwendungen für den Weg zur tatsächlich besuchten Schule abzüglich der Eigenbeteiligung nach § 1 Abs. 1a Satz 2 nicht übersteigen.

- (4) Der Anspruch auf Beförderung zur Schule oder Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur für den Besuch des nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichts in der Schule oder am Unterrichtsort. Dazu gehören auch Fahrten im Rahmen des Betriebspraktikums. Die Praktikumsstelle muss mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein und die Entfernung weniger als 30 km in eine Richtung betragen.
- (5) Bei Schulwanderungen, Studienfahrten, Besichtigungen und ähnlichen Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg vom Wohnort zur Schule und zwar zu den üblichen Fahrzeiten.
Interne Schulwege wie von der Schule zum Schwimmunterricht sind vom jeweiligen Schulträger gesondert zu planen und finanziell zu tragen.

§ 2 Mindestentfernung

- (1) Der Schulweg zwischen der Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers und der nächstgelegenen Haltestelle ist in der Regel als zumutbar anzusehen, sofern die Mindestentfernung nach Abs. 2 unterschritten wird.
- (2) Der Anspruch auf Beförderung zur Schule oder auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht, wenn der Schulweg in der Primarstufe mehr als 2 km, für alle übrigen Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II mehr als 3 km von der Wohnung der Schülerin und des Schülers bis zur Schule beträgt. Es ist hierbei der kürzeste direkte Schulweg (Fußweg) zu wählen.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen besteht auf Antrag der Anspruch auf kostenlose Beförderung unabhängig von den Regelungen gemäß Abs. (1) und (2), wenn der Schulweg aufgrund der örtlichen Gegebenheiten Gefahren für die Schülerin bzw. den Schüler mit sich bringt.
- (4) Das Wohnen auf entlegenen Gehöften und Siedlungen außerhalb geschlossener Ortschaften, die nicht von Bussen des öffentlichen Personennahverkehrs angefahren werden können, zieht nicht automatisch den Anspruch auf Einzelbeförderung nach sich. In diesem Fall ist von den Eltern die Möglichkeit der Beförderung mit dem Privat-PKW zu prüfen. Die Kosten werden entsprechend erstattet.

§ 3 Art der Schülerbeförderung und Umfang der Erstattung notwendiger Aufwendungen

- (1) Die Schülerinnen und Schüler haben das vom Landkreis bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen.
Sie haben keinen Anspruch auf besondere Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson. Nehmen die Schülerinnen und Schüler eine unmittelbare Beförderungs-

leistung des Landkreises nicht in Anspruch, werden ihnen Aufwendungen für den Schulweg nicht erstattet. Die Benutzung anderer als öffentlicher Verkehrsmittel bedarf der vorherigen Zustimmung. Abweichend hiervon werden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf durch den Landkreis zur speziellen nächstgelegenen Bildungseinrichtung befördert bzw. die notwendigen Aufwendungen für die Beförderung erstattet.

- (2) Die Schülersammelzeitkarte wird zu Schuljahresbeginn durch die PVGS an die Schule übergeben. Sie gilt für alle Schulfahrten des gesamten Schuljahres, d. h. in den Ferien hat sie keine Gültigkeit. Bei Verlust der Schülersammelzeitkarte ist sofort bei der PVGS, Bereich Regiemanagement, Böddenstedter Weg 18a in 29410 Salzwedel eine neue Karte gegen eine Schutzgebühr von 10,00 € zu beantragen. Der Antrag muss innerhalb von 4 Tagen gestellt werden. Verlorene Bahnfahrkarten werden im Jugend- und Schulamt gegen ein Entgelt von 30,00 Euro ersetzt.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg muss spätestens bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr geltend gemacht werden.

Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

- 3.1. bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die günstigsten Tarife,
- 3.2. bei Benutzung eines privaten Personenkraftwagens für die Schülerbeförderung 0,30 Euro/km für die Beförderung des Kindes vom Wohnort zur Schule und zurück, bei Mitnahme weiterer Schüler zusätzlich 0,03 Euro/km und Schüler,
- 3.3. bei Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge 0,05 Euro/km.

Die Berechnungsgrundlage für die Punkte 3.2. und 3.3. ist der einfache Entfernungskilometer zwischen Wohnort und Schule.

Werden Fahrausweise für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ausgestellt, entfällt jegliche Art der Erstattung.

§ 4

Sonstige Bestimmungen

- (1) Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende (Stundenpläne) müssen sich an den Fahrplänen des ÖPNV orientieren. Die Schulanfangs- und -endzeiten sind so zu gestalten, dass für die Schülerinnen und Schüler keine langen Wartezeiten vor Schulbeginn an der Schule und nach Schulende keine langen Wartezeiten für die Schülerinnen und Schüler an den Haltestellen des ÖPNV entstehen. Fahrplanänderungen sind nur zum Schuljahreswechsel möglich.
- (2) Die Busse können bis zu 90 % der gesetzlich maximal zulässigen Personenzahl (Sitz- und Stehplätze) ausgelastet werden. Der Busbetrieb ist berechtigt, bei der Bedienung einer Linienfahrt mit mehreren Bussen den Schülerinnen und Schülern einen Bus zuzuweisen.

- (3) In allen anspruchsberechtigten Schulbereichen werden in der Regel eine Hin- und erforderliche Rückfahrt/Schülerin bzw. Schüler gewährleistet. Rückfahrten sind grundsätzlich nur nach der 6. und 8. Stunde gemäß dem jeweils gültigen Fahrplan möglich.
- (4) Bei der Beförderung der Schülerinnen und Schüler im Linienverkehr gelten die Regelungen der Verordnung über die allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Omnibusverkehr sowie der Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (VO Allg.Bef.Bed.).
Verletzungen von Fahrgästen beim Ein- oder Ausstieg bzw. während der Fahrt oder Beschädigungen und Verunreinigungen von Sachgegenständen sind dem Fahrpersonal sofort durch die geschädigte Person anzuzeigen.
- (5) Die Beförderung von Fahrrädern im Innenraum von Linienbussen während der Fahrten bei der Schülerbeförderung ist in der Regel ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Busfahrer.
- (6) Der Anspruch auf Schülerbeförderung entfällt bei Nichterfüllen der Schulpflicht.
Beim Wegfall der Anspruchsvoraussetzung während des Schuljahres ist die Schülersammelzeitkarte zurückzugeben.
- (7) Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Regelungen ist ein zeitweiliger oder dauernder Ausschluss von der Schülerbeförderung und eine Regressnahme der Eltern im Schadensersatzfalle durch die Busunternehmen möglich.

§ 5 Ausnahmeregelung

In besonders gelagerten Fällen kann von der Regelung dieser Satzung durch den Landkreis nach Anhörung der Betroffenen und der Schule abgewichen werden.

Artikel II In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Schülerbeförderung im Altmarkkreis Salzwedel tritt am 25.08.2008 in Kraft.

Das Inkrafttreten der Änderungssatzungen ist zu beachten.

Ziche
Landrat

- Siegel -